

# Mietliefervertrag für Standrohre an Unterflurhydranten

(grau hinterlegte Felder werden von der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) ausgefüllt)

## Anschlussadresse

Vorname, Name, Firma:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
sonstige Ortsangaben:	
voraussichtliche Inbetriebnahme:	
Name Ansprechpartner (Terminabsprache):	Telefon Ansprechpartner:

**Verwendungszweck:**  **Bewässerung Grünanlagen**  **Pool\***  **Kanalreinigung\***  **Feuerlöschteich / Gartenteich**

**Volksfest / Messe o.Ä.\***  **Sonstiges:** \_\_\_\_\_

**\*mit Einleitung in den Schmutzwasserkanal**

mit Hydrantenschlüssel:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Standrohr- / Zählernummer:	Zählerstand (bei Ausgabe):	Datum:	
Standrohr (bei Rückgabe) i.O.:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zählerstand (bei Rückgabe):	Datum:
Unterschrift Zentrallager SWG:	Verbrauch in m <sup>3</sup> :		

## Rechnungsanschrift / Mieter (sofern abweichend von oben)

Vorname, Name, Firma:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit zählenden Standrohren oder vorübergehend angeschlossenen Zählern die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu AVBWasserV“ sowie die umseitig abgedruckten „Allgemeine Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme“ maßgebend.

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu AVBWasserV“ sind auf der Internetseite der Stadtwerke Greifswald GmbH unter [www.sw-greifswald.de](http://www.sw-greifswald.de) veröffentlicht. Auf Wunsch händigen wir Ihnen diese gerne aus.

**Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme“ habe ich gelesen und als Vertragsbestandteil akzeptiert.**

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift/Stempel SWG

## Allgemeine Bedingungen zum kurzfristigen Anschluss an das Wasserverteilnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH und zur kurzfristigen Wasserentnahme

### 1. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und endet am Rückgabetag des Mietstandrohres (mit Zähler) im Zentrallager der Stadtwerke Greifswald GmbH.

### 2. Aktuelle Konditionen (Stand: 1. Februar 2026)

		netto	brutto*
Wasserpreis	Grundpreis (€/Tag)	1,80	1,93
	Arbeitspreis (€/m³) im Konzessionsgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	2,11	2,26
	Arbeitspreis (€/m³) im Konzessionsgebiet der Stadt Gützkow sowie der Gemeinden Bandelin und Gribow	3,69	3,95
Standrohr (mit Zähler)	Kaution (€/Standrohr)		250,00
	Miete (€/Standrohr)	39,50	42,27

\* Es gilt der jeweils gültige Umsatzsteuersatz von derzeit 7 % bzw. 19 %.

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter entsprechend Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Rechnung gestellt.

Leitet der Mieter Wasser in die Kanalisation der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein, erhebt das Abwasserwerk Greifswald dafür Schmutzwassergebühren gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung). Diesen Gebühren werden gemäß § 12 der Abwassergebührensatzung durch die Stadtwerke Greifswald GmbH im Namen und im Auftrag des Abwasserwerkes Greifswald eingezogen.

### 3. Zahlungsmodalitäten/Kaution

Die Verbrauchszahlungen sowie die einmalig zu entrichtende Miete werden dem Mieter monatlich in Rechnung gestellt und sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Für jedes gemietete Standrohr ist eine Kaution zu erbringen. Die gesonderte Vorlage der vom Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH unterschriebenen Einzahlungsbestätigung der Kaution berechtigen den Kunden zum Empfang des Standrohres (mit Zähler) beim Zentrallager der Stadtwerke Greifswald GmbH.

Der Kautionsbetrag wird nach Rückgabe des Standrohres (und ggf. des Schieberschlüssels), das sich in einwandfreiem Zustand befinden muss, auf das vom Mieter schriftlich anzugebende Bankkonto überwiesen. Sollte das Standrohr bei Rückgabe beschädigt oder zerstört sein, wird der Kautionsbetrag mit den Reparaturkosten/Schadensersatzansprüchen verrechnet und ein etwaiger Restbetrag an den Mieter ausbezahlt.

### 4. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Stadtwerke Greifswald GmbH wird regelmäßig am jeweiligen Anschlussort im Rahmen der aktuellen Verbrauchsermittlung eine monatliche Ablesung vornehmen.

Hierbei ist der Mieter verpflichtet, dem örtlichen Ableser die Messeinrichtung jederzeit zur Überprüfung und Abrechnung zugänglich zu halten. Änderungen der jeweiligen Anschlussadresse sind dem Kundenzentrum der Stadtwerke Greifswald GmbH umgehend mitzuteilen.

Sollte der Mieter dies versäumen, hat die Stadtwerke Greifswald GmbH das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Mieter legt nach Kündigung des Vertrages das Hydrantenstandrohr innerhalb von 5 Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist berechnet die Stadtwerke Greifswald GmbH für jeden Tag der Terminüberschreitung 1/200 des Kautionsbetrages Säumnisgebühr, die dann mit der Kaution verrechnet werden kann. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich die Stadtwerke Greifswald GmbH die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

### 5. Versicherung und Haftung

Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und kann diese der Stadtwerke Greifswald GmbH auf Verlangen nachweisen.

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (außer der normalen Nutzung), die am gemieteten Standrohr (mit Zähler) und dem von ihm benutzten Hydranten, angrenzenden Oberflächen, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigungen, entstehen. Für die Wasserlieferung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung ist die Stadtwerke Greifswald GmbH gemäß AVBWasserV verantwortlich; für alle nachgestellten Anlagenteile ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter haftet ebenso für alle Schäden, die der Stadtwerke Greifswald GmbH oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres und von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des Standrohres durch Dritte entstehen.

Der Mieter muss das Standrohr und die zugehörigen Armaturen gegen Diebstahl und Frost gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen oder Frostschäden hat er die Stadtwerke Greifswald GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Der Mieter trägt die Kosten für die Neubeschaffung eines Standrohres und der zugehörigen Armaturen.

Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort eingezogen.

Im Übrigen findet Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Anwendung.

## 6. Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die richtigen oder wegfallenden oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.

## Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Greifswald GmbH

Die Wasserentnahme aus Hydranten der Stadtwerke Greifswald GmbH ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der Stadtwerke Greifswald GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der Stadtwerke Greifswald GmbH dienen betrieblichen Erfordernissen der Stadtwerke Greifswald GmbH sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft. Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die Stadtwerke Greifswald GmbH sind auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuleiten.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt ggf. zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der rund um die Uhr besetzten Servicezentrale der Stadtwerke Greifswald GmbH unter der Tel. 03834/ 53 - 2525 unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt.

Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.

**Bei Gebrauch sind die Hydranten stets voll aufzudrehen.** Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydrantendeckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m<sup>3</sup> Wasser berechnet. Dem Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Darüber hinaus gelten die twin-Informationen des DVGW\* zur Trinkwasser-Installation „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ vom August 2003.

([www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationen-wasser/trinkwasser-installation-twin](http://www.dvgw.de/leistungen/publikationen/publikationen-wasser/trinkwasser-installation-twin))

\*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.